



**Satzung zur Änderung der  
Ordnung der Universität Bayreuth zur Regelung des Verfahrens  
der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der  
besonderen Leistungsbezüge**

**Vom 15. April 2009**

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>1)</sup>

§ 1

Die Ordnung der Universität Bayreuth zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge vom 01. August 2005 (AB UBT 2006/40) wird in § 2 wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Besondere Leistungsbezüge können in der Regel nur alle drei Jahre gewährt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>1)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. März 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 08. April 2009, Az.: P 1000 - III.

Bayreuth, 15. April 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. April 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. April 2009.